

Bundessozialgericht

2/9b RU 48/87

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 24. Februar 1988

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Februar 1988

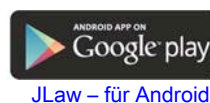
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Hamburg vom 15. April 1987 aufgehoben. Die Klage
wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Am 30. November 1984 eröffnete das Amtsgericht Flensburg das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M.

G. und ernannte den Kläger zum Konkursverwalter.

Mit Bescheid vom 26. März 1986 erhob die Beklagte für eine Beitragsschuld der Gemeinschuldnerin zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 96.501,60 DM - Masseschulden aus der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1984 (§ 59 Abs 1 Nr 3 Buchst e der Konkursordnung -KO-) - Säumniszuschläge für das Jahr 1985 in Höhe von 4.458,30 DM. Vom 23. Juni 1985 an hatte sie für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 0,66 % des abgerundeten Beitragsrückstandes von 96.500,-- DM errechnet (7 x monatlich 636,90 DM). Den Widerspruch wies sie durch Bescheid vom 8. Oktober 1986 zurück, da die Säumniszuschläge nicht als Druckmittel, sondern allein zum Zwecke des Schadensausgleichs erhoben worden seien.

Der Kläger hat Klage erhoben und ua Masseunzulänglichkeit geltend gemacht. Die Beklagte hat am 15. April 1987 in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Sozialgerichts (SG) erklärt, soweit der angefochtene Bescheid den Kläger auffordere, die festgestellten Säumniszuschläge zu begleichen, werde diese Aufforderung



-3-

aufgehoben; der angefochtene Bescheid erschöpfe sich in der bloßen Feststellung der Säumniszuschläge.

Das SG hat durch Urteil vom 15. April 1987 den Bescheid der Beklagten idF des Widerspruchsbescheides und der Erklärung der Beklagten zu Protokoll des Gerichts vom 15. April 1987 aufgehoben. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Die Beklagte habe ihr Ermessen, Säumniszuschläge festzusetzen, nicht fehlerfrei ausgeübt. Allerdings sei dem Kläger nicht zu folgen, Säumniszuschläge seien hier schon deshalb unzulässig, weil Zeiten nach Konkurseröffnung betroffen seien. Die Beklagte sei aber nicht berechtigt, Säumniszuschläge in Höhe von 0,66 % für jeden angefangenen Monat zu erheben; denn damit schöpfe sie den Rahmen des § 24 Abs 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) zu rund zwei Drittel aus. Grundsätzlich halte die Kammer es für zulässig, wenn ein geringerer als der in dieser Vorschrift angeführte Vomhundertsatz bei der Berechnung der Säumniszuschläge zugrunde gelegt werde. Die hier vorgenommene Berechnung sei jedoch durch die Ermessenserwägungen der Beklagten nicht gedeckt. Als Druckmittel wolle die Beklagte die von ihr erhobenen Säumniszuschläge nicht verstanden wissen. Somit bleibe nur der Gesichtspunkt des Schadensausgleichs. Die Beklagte habe den ihr durch die Vorenthaltung der Beiträge entstandenen Schaden jedoch nicht weiter begründet. Unter solchen Umständen könne lediglich der in der Rechtsordnung allgemein anerkannte Mindestschaden bei nicht rechtzeitiger Erbringung einer Geldleistung gefordert werden. Er betrage 4 % jährlich, und zwar nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das SG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zugleich die Zustimmungserklärung des Klägers vorgelegt. Die Beklagte führt zur Begründung der Revision ua aus: Lasse sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder die Zulänglichkeit der Masse noch die Quote feststellen, stehe aber andererseits fest, daß der Versicherungsträger eine Masseforderung habe, sei der Betrag der Forderung ohne Rücksicht auf den Rang und die Quote festzustellen. Dem habe sie durch ihre Erklärung im sozialgerichtlichen Verfahren Rechnung getragen. Die Erhebung von Säumniszuschlägen stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Sie habe sich die "härtere" Auffassung, wonach aus der Formulierung des § 24 Abs 2 SGB IV gefolgert werden müsse, daß dem Versicherungsträger ein Ermessen hinsichtlich der Höhe des Säumniszuschlages nicht eingeräumt sei, nicht zu eigen gemacht. Die Beklagte habe also die Forderung nach einem doppelten Ermessen beachtet. Das SG habe dagegen nicht berücksichtigt, daß sich bei einer Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers die gerichtliche Nachprüfung nur darauf erstrecken könne, ob der Einziehungsberechtigte bei der Festsetzung von Säumniszuschlägen sich an das ihm eingeräumte Ermessen gehalten habe. Sie habe zunächst geprüft, ob sie von dem Kläger als Konkursverwalter überhaupt Säumniszuschläge erheben wolle. Sie habe bei ihrer Ermessensentscheidung die Umstände des Einzelfalles geprüft und ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt. Sie habe weiter dargelegt, daß sie durchgehend einen Säumniszuschlag von 0,66 % erhoben habe, und sie habe außerdem Überlegungen darüber angestellt, ob die Höhe des zu erhebenden Säumniszuschlages in



einem angemessenen Verhältnis zu sonstigen Verzinsungsregeln stehe. Der Säumniszuschlag liege mit 7,92 % jährlich noch unter dem Mittelwert zwischen dem gesetzlichen Höchstmaß (12 vH) und dem vom SG geforderten Mindestschaden von 4 %.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
15. April 1987 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, nach Konkurseröffnung dürften überhaupt keine Säumniszuschläge mehr erhoben werden. Der Zweck von Säumniszuschlägen bestehe darin, säumige Zahler zur pünktlichen Zahlung zu veranlassen. Ein säumiger Beitragszahler, der bereits Konkurs eröffnet habe, sei gewöhnlich nicht mehr in der Lage, seine Beiträge pünktlich zu zahlen. Der Zweck der Erhebung von Säumniszuschlägen könne in diesem Fall nicht mehr erreicht werden. Die Beklagte schreibe, daß sie von der Erhebung von Säumniszuschlägen nicht habe absehen können. Es müsse der Eindruck entstehen, daß die Beklagte stets, also ohne die Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, den von ihr berechneten Regelzuschlag erhebe. Eine solche Nichtausübung des Ermessens sei immer ein Ermessensfehlgebrauch.



II

Die Sprungrevision ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. März 1986 idF des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 1986 sowie der Änderung durch die Erklärung in der mündlichen Verhandlung am 15. April 1987 ist rechtmäßig. Mit ihm hat die Beklagte auf als Masseschulden gem § 59 Abs 1 Nr 3 Buchst e KO festgestellte Beiträge Säumniszuschläge in Höhe von 0,66 vH je angefangenen Monat für Zeiten nach Eröffnung des Konkursverfahrens erhoben. Den Anspruch auf die festgesetzten Säumniszuschläge hat sie als Masseschuld gegen den Kläger geltend gemacht.

Die Beklagte war zur Erhebung der Säumniszuschläge berechtigt. Nach § 24 Abs 2 SGB IV kann der Versicherungsträger, der die Beiträge einzuziehen hat, für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die länger als drei Monate fällig sind, für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vH der rückständigen Beiträge erheben. Die Gemeinschuldnerin war mit der Zahlung von als Masseschulden bindend festgestellten Beiträgen länger als drei Monate rückständig.

Die Erhebung von Säumniszuschlägen ist nicht ausgeschlossen, weil über das Vermögen der Beitragsschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Anspruch der Beklagten auf die Säumniszuschläge ist eine Masseschuld iS des § 59 Abs 1 Nr 3 Buchst e KO. Dem steht nicht entgegen, daß es sich um Säumniszuschläge für Zeiten nach Eröffnung des Konkursverfahrens handelt. Nach stän-



diger Rechtsprechung des BSG (BSGE 52, 42, 44; 56, 55, 60; SozR 7910 § 59 Nr 13; ZIP 1984, 1513, 1514) zählen zu den in den Rang von Masseschulden erhobenen Beitragsrückständen für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens die darauf entfallenden Säumniszuschläge auch, soweit sie nach Konkurseröffnung angefallen sind. § 59 Abs 1 Nr 3 Buchst e KO bringt mit der Formulierung "wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens" deutlich zum Ausdruck, daß nur die Hauptforderung zeitlich begrenzt wird, während die auf sie entfallenden Nebenforderungen auch zu den Masseschulden iS dieser Vorschrift gehören, soweit sie nach Konkurseröffnung entstanden sind. Die Regelung des § 63 Nr 1 KO, wonach im Konkursverfahren die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen nicht geltend gemacht werden können, betrifft nur Zinsen von Konkursforderungen, nicht jedoch von Masseansprüchen (BSG aaO; vgl auch Jäger/Lent/Weber, Konkursordnung, 8. Aufl, § 63 Anm 2a; Kuhn/Uhlenbruck, Konkursordnung, 10. Aufl, § 63 Anm 2c; Hess/Kropshofer, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl, § 63 Rz 9; Kilger, Konkursordnung, 15. Aufl, § 63 Anm 2). Die streitigen Säumniszuschläge sind daher zutreffend als Masseschulden gegen den Kläger als Konkursverwalter geltend gemacht worden.

Masseschulden sind nach § 57 KO aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen. Die Befriedigung der Massegläubiger vollzieht sich unabhängig vom Gang des Konkursverfahrens; insbesondere findet auch § 14 KO keine Anwendung, der für die Dauer des Konkursverfahrens Zwangsmaßnahmen gegen die Konkursmasse ausschließt (BSGE 49, 276). Schon deshalb vermag der Senat nicht der Auf-



fassung zu folgen, die Erhebung von Säumniszuschlägen nach Konkursöffnung verstoße in jedem Fall gegen den Zweck der gesetzlichen Ermächtigung, weil die Druckmittelfunktion im Konkursverfahren nicht realisiert werden könne (vgl LSG Bremen Breith 1987, 407, 411 ff; SG Stuttgart ZIP 1985, 1154, 1155; Schwerdtfeger/Schimpf in SGB-SozVers-GesKomm, § 24 SGB IV Anm 1f und 10c). Dabei kann dahinstehen, ob Säumniszuschläge allein oder zumindest überwiegend den Zweck haben, Druck auf den Schuldner auszuüben (s auch zum Steuerrecht BFH BStBl II 1976, 262, 264; 1982, 225, 226; 1984, 415, 416), oder ob Säumniszuschläge eine Doppelfunktion haben. Der 10. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 14. Juni 1984 (10 RAR 9/83 - ZIP 1984, 1513, 1514) ausgesprochen, Säumniszuschläge dienten neben dem Zweck der Säumnis bei der Erfüllung von Beitragspflichten entgegenzuwirken, vornehmlich dazu, den Sozialversicherungsträgern einen gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleich zukommen zu lassen. Zu der mit Wirkung vom 1. Juli 1977 durch Art II § 1 Nr 1 Buchst b SGB IV aufgehobenen Vorschrift des § 397a Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des § 246 Abs 1 Nr 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) -aF-, die bei einem Beitragsverzug von länger als drei Monaten die Erhebung von Zinsen in Höhe von 2 vH über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vorschrieb und an deren Stelle § 24 Abs 2 SGB IV getreten ist, hat der 12. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1972 (BSGE 35, 78) ausgeführt, sie habe neben dem Zweck, der Säumnis bei der Erfüllung von Beitragspflichten entgegenzuwirken, die Funktion, einen Zinsverlust der Versicherungsträger auszugleichen (aaO S 81). Nach der Rechtsprechung des BSG bezwecken Säumniszuschläge je-



denfalls wesentlich auch, auf den säumigen Schuldner Druck auszuüben. An dieser Zielsetzung hat sich dadurch, daß in § 24 Abs 2 SGB IV anstelle der bisherigen Zinsreglung des § 397a Abs 2 RVO aF die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen ist, nichts geändert. Aus der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zum SGB IV (BT-Drucks 7/4122 S 34) folgt vielmehr, daß lediglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Änderung des Berechnungsmodus für die von säumigen Beitragsschuldnern zu leistenden Ausgleichszahlungen vorgenommen werden sollte. Die bisher übliche Verzinsung ist in die Erhebung von Säumniszuschlägen einbezogen worden, um die wegen des häufig wechselnden Diskontsatzes auftretenden Schwierigkeiten bei der Berechnung der Zinsforderung zu vermeiden. Damit ist aber die jedenfalls weitere Funktion des Säumniszuschlages, Druck auf den säumigen Schuldner auszuüben, nicht auf einen unwesentlichen Nebenzweck zurückgestuft worden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die ausschließliche oder auch neben dem Mindestschadensausgleich jedenfalls wesentlich vorhandene Druckmittelfunktion der Säumniszuschläge im Konkursverfahren zum Tragen kommt. Dabei ist schon für die Konkurseröffnung zu beachten, daß als Konkursgrund, wenn es sich, wie in dem vorliegenden Fall, um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, neben der Zahlungsunfähigkeit die Überschuldung in Betracht kommt (§ 63 Abs 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Das gilt im übrigen auch für Aktiengesellschaften (§ 207 Abs 1 KO), Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 209 Abs 1 Satz 2 KO) sowie für andere juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine (§ 213 KO). Aber selbst



die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 102 KO) schließt nicht aus, daß Mittel zur Deckung der vorweg aus der Konkursmasse zu berichtigenden Massekosten und Masseschulden (vgl. § 57 KO) bei Konkurseröffnung vorhanden sind oder der Konkursmasse nachträglich zufließen. Der Konkursverwalter hat zudem, wie bereits aufgezeigt, gemäß § 57 KO für die Berichtigung der Massekosten und Masseschulden vor der Befriedigung der Konkursgläubiger zu sorgen und, wenn sich herausstellt, daß die Masse zur vollständigen Befriedigung der Massegläubiger nicht ausreicht, deren Ansprüche nach der in § 60 KO vorgeschriebenen Rangfolge zu tilgen (BGH SGB 1987, 435, 437 f.). Mit der Erhebung von Säumniszuschlägen kann der Konkursverwalter, der im übrigen bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten nach § 82 KO persönlich haftet (BGH aaO S. 438), angehalten werden, das Verfahren zügig abzuwickeln und die Massegläubiger umgehend, ggf. entsprechend der nach § 60 KO festgelegten Rangfolge und Quote zu befriedigen oder wenigstens, wenn eine Mindestquote sicher ist, Abschlagszahlungen in Höhe der Mindestquote zu leisten.

Da im Konkursverfahren die Druckmittelfunktion der Säumniszuschläge durchaus realisierbar ist und – was der Senat dahinstehen lassen kann – auch ein ihnen zugrundeliegender weiterer Zweck, die dem Sozialversicherungsträger durch verspätete Beitragszahlungen entstandenen Nachteile auszugleichen, durch die Konkurseröffnung nicht in Frage gestellt ist, ist ihre Erhebung im Konkursverfahren nicht von vornherein wegen Verstoßes gegen den Zweck der gesetzlichen Ermächtigung ausgeschlossen (BSGE 56, 55, 60; so schon BSGE 52, 42, 44 zu Verzugszinsen für die Zeit vor



Inkrafttreten des § 24 Abs 2 SGB IV).

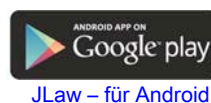
Auch während des Konkursverfahrens steht es im Ermessen des Versicherungsträgers, ob er Säumniszuschläge erhebt (BSGE 56, 55, 60). Pflichtgemäße Ermessensausübung erfordert, daß die Beklagte von dem ihr eingeräumten Ermessen überhaupt Gebrauch gemacht hat. Der Nichtgebrauch eingeräumten Ermessens stellt einen Ermessensfehler dar und begründet die Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung (s ua BSG SozR 1200 § 66 Nr 10; SozR 4100 § 186a Nr 18; BSGE 56, 55, 61; 59, 157, 170). Ob eine Ermessensentscheidung getroffen wurde, ist dem Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Begründung zu entnehmen. Aus ihr muß sich nicht nur ergeben, daß die Beklagte eine Ermessensentscheidung treffen wollte und getroffen hat, sie muß auch gemäß § 35 Abs 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) diejenigen Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (vgl auch BSGE 59, 157, 170; BSG SozR § 35 Nr 3; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl, S 231x).

Die in dem Bescheid vom 26. März 1986 und in dem Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1986 angestellten Erwägungen erfüllen die Anforderungen, die gemäß § 35 Abs 1 Satz 3 SGB X an die Begründung von Ermessensentscheidungen zu stellen sind. Nach § 54 Abs 2 Satz 2 SGG ist eine Ermessensentscheidung rechtswidrig, wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Die gerichtliche



Nachprüfung von Ermessensentscheidungen beschränkt sich auf das Vorliegen von Ermessensfehlern (BSG SozR 4100 § 186a Nr 18). Das Gericht darf nicht eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen. Es hat lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden und ob gegen den Zweck der Ermächtigungsnorm verstoßen wurde.

Die von der Beklagten getroffene Entscheidung, Säumniszuschläge zu erheben, läßt keine Ermessensfehler erkennen. Die Beklagte hat ihre Auffassung begründet, die Eröffnung des Konkursverfahrens und die damit regelmäßig einhergehende Zahlungsunfähigkeit stellten keinen besonderen Grund für einen Verzicht auf Säumniszuschläge dar; von ihrer Erhebung könne nur in Ausnahmefällen, etwa unter den Voraussetzungen des § 76 Abs 2 Nr 3 SGB IV abgesehen werden. Dazu hat sie zum einen auf die Schadensausgleichsfunktion der Säumniszuschläge hingewiesen und zum anderen dargelegt, daß sich die Nichterhebung von Säumniszuschlägen dahin auswirken würde, daß sich die Quoten bei der Verteilung der Masse zu Lasten der Berufsgenossenschaft und zugunsten der anderen Gläubiger auswirken würde. Vornehmlich letztere Erwägung entspricht dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung. In dem Urteil vom 5. Februar 1980 (BSGE 49, 276, 281) hat der erkennende Senat zur Begründung der Schutzwürdigkeit rückständiger Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Konkursverfahren ausgeführt, daß ein infolge des Konkurses erloschenes Unternehmen nicht mehr mit Beiträgen zu den Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft beitrage, daß jedoch die Unfallast dieses Unternehmens der Berufsgenossenschaft verbleibe, die fortan von den in derselben



Berufsgenossenschaft zusammengesetzten Unternehmen, erforderlichenfalls auch von anderen Berufsgenossenschaften getragen werden müsse.

Es kann in dem vorliegenden Fall nicht als Ermessensfehler angesehen werden, daß die Beklagte keine näheren Ausführungen zum konkreten Einzelfall gemacht hat (s BSG ZIP 1984, 1513, 1515). Die Erhebung von Säumniszuschlägen für die Zeit nach Konkurseröffnung stand im Verwaltungsverfahren aus grundsätzlichen Erwägungen im Streit. Besonderheiten oder Umstände des Einzelfalles, mit denen es im Rahmen der Ermessensausübung einer Auseinandersetzung und Abwägung bedurft hätte, wurden vom Kläger nicht vorgetragen und waren nicht erkennbar. Der Kläger führte in seinem Widerspruchsschreiben lediglich aus, eine Abwägung der Interessen des Sozialversicherungsträgers mit denen der Konkursgläubiger schließe die Erhebung von Säumniszuschlägen aus. Er hat auch im Verfahren vor dem SG weder besonders schutzwürdige Interessen der beteiligten Masse- oder Konkursgläubiger noch die Gründe dafür dargelegt, daß länger als drei Jahre nach Konkurseröffnung noch keine Berichtigung der Beitragsansprüche der Beklagten erfolgt bzw daß noch keine Rangfolge und Quote gemäß § 60 Abs 1 KO festgelegt worden ist.

Nicht zu folgen ist der Auffassung des SG, das den angefochtenen Bescheid deshalb für ermessensfehlerhaft hält, weil die Beklagte einen Säumniszuschlag von 0,66 vH je angefangenen Monat festgesetzt habe. Nach der Meinung des SG hätte die Beklagte einen über den in der Rechtsordnung allgemein anerkannten Mindestschaden bei



nicht rechtzeitiger Erbringung einer Geldleistung, der nach den allgemeinen Zinsregelungen des Zivilrechts und des Sozialversicherungsrechts 4 vH jährlich betrage, hinausgehenden Schaden darlegen bzw begründen müssen. Den Sozialversicherungsträgern ist nur bei der Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 Abs 1 SGB IV, nicht jedoch in den Fällen des Abs 2 der Norm, ein sogenanntes doppeltes, dh auf den Grund und auf die Höhe bezogenes, Ermessen eingeräumt (Schwerdtfeger/Schimpf, aaO, § 24 Anm 21; Hauck/Haines/Gleitze, SGB IV/1, § 24 Rz 7, 12; v. Maydell in GK-SGB IV, § 24 Rz 27; vgl auch BSG SozR 4100 § 186a Nr 18). Die Auslegung, daß den Versicherungsträgern nach § 24 Abs 2 SGB IV hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Säumniszuschläge kein Ermessensspielraum zusteht, entspricht dem Willen des Gesetzgebers; denn in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum SGB IV (BT-Drucks 7/4122 S 34) heißt es wörtlich: "Um den Bedürfnissen des Einzelfalls besser gerecht werden zu können, wird es dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen, ob er einen Säumniszuschlag erheben will und im Falle des Abs 1 auch, ob er die vorgesehene Höchstgrenze für den Zuschlag ausschöpfen soll." In den unterschiedlichen Formulierungen des § 24 SGB IV "bis zur Höhe von 2 vH" (Abs 1) und "in Höhe von 1 vH" (Abs 2) hat der Wille des Gesetzgebers seinen deutlichen Ausdruck gefunden. Es kann dahinstehen, ob der Versicherungsträger in den Fällen des § 24 Abs 2 SGB IV einen geringeren als den gesetzlich vorgesehenen Säumniszuschlag festsetzen und damit auf einen Teil des Säumniszuschlages verzichten darf (bejahend Brackmann aaO S 196a, b). Eine Verpflichtung, hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen schon bei



der Festsetzung der Säumniszuschläge zu entscheiden, besteht jedenfalls nicht. Da der Kläger durch die Festsetzung eines geringeren Vomhundertsatzes nicht beschwert ist, kommt eine Aufhebung des Säumniszuschlag-Bescheides aus diesem Grunde gemäß § 54 Abs 1 Satz 2 SGG nicht in Betracht.

Obwohl nicht festgestellt worden ist, ob und ggf mit welcher Quote der Anspruch der Beklagten auf die Säumniszuschläge zu berichtigen ist, bedarf es keiner gerichtlichen Änderung des angefochtenen Bescheides. Zwar hat das BSG wiederholt entschieden (BSGE 52, 42, 46; USK 81136; SozR 7910 § 59 Nr 12), ein Bescheid, der eine Masseforderung feststelle, dürfe nicht bestätigt werden, wenn die Masse nicht zur Befriedigung aller Masseforderungen ausreiche, da in diesem Fall die Forderungen entsprechend der Rangfolge und den Quoten des § 60 KO eingeschränkt würden und die Massegläubiger nur einen Anspruch entsprechend dem Rang ihrer Forderung, ggf entsprechend der Quote nach § 60 KO hätten. Deshalb sei, wenn sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht feststellen lasse, wie hoch der nach der Rangfolge und der Quote des § 60 KO zu befriedigende Anteil der geltend gemachten Forderung sei, mit Zwischenurteil festzustellen, ob und ggf in welcher Höhe der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf den Rang und die Quote des § 60 KO eine Masseforderung iS des § 59 Abs 1 Nr 3 Buchst e KO habe. Nach der Rechtsprechung des BSG (USK 81136; SozR 7910 § 59 Nr 12; USK 8253) ist ein solches Urteil jedoch entbehrlich, wenn erklärt worden ist, daß der Anspruch nur mit dem sich aus § 60 KO ergebenden Rang und Anteil geltend gemacht werde und der Bescheid somit unter dem Vorbehalt



zulänglicher Masse stehe. Zwar enthalten weder der Bescheid der Beklagten vom 26. März 1986 noch der Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1986 einen solchen Vorbehalt. Jedoch ist dies in der mündlichen Verhandlung vor dem SG und in der Revisionsbegründung von der Beklagten ausdrücklich klargestellt worden.

Da die Beklagte die der Höhe nach unbestrittenen Säumniszuschläge zu Recht erhoben und als Masseschuld gegen den Kläger geltend gemacht hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)